

Allgemeine Lieferbedingungen der Bauck GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

- Die nachstehenden Allgemeine Lieferbedingungen (nachfolgend nur „Lieferbedingungen“) gelten für alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB), sowie ferner für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Diese AGB gelten nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.
- Von unseren Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, sofern sie in Textform von uns bestätigt werden.
- Ergänzend und nachrangig zu diesen Lieferbedingungen finden die „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung inklusive der „Zusatzbestimmungen für den Handel von Biogetreide und verwandte Produkte“. Auf Anfrage des Kunden übersenden wir ihm diese zur Kenntnisnahme.

§ 2 Vertragsabschluss, Produkteigenschaften

- Unsere Angebote sind freibleibend. Die vom Kunden abgegebene Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware anzunehmen.
- Mündliche Abreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bestätigung in Textform.
- Wir behalten uns vor, gelegentlich Änderungen an den Spezifikationen und Rezepturen unserer Bauck-Eigenmarkenprodukte vorzunehmen. Wir werden solche Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere weil wir unsere Produkte weiterentwickelt, sich Änderungen bei unseren Zulieferern ergeben haben oder aus sonstigen gleichwertigen Gründen. Ohne Zustimmung des Kunden werden wir jedoch keine Änderungen vornehmen, die das vertragliche Gleichgewicht zwischen dem Kunden und uns nachhaltig stören können.

Änderungen der Produktspezifikationen und Rezepturen unserer Bauck Eigenmarkenprodukte werden wir stets auf den betroffenen Produktverpackungen angeben. Kunden können die jeweils aktuelle Produktinformation und -spezifikation zudem jederzeit über www.ecoinform.de einsehen, wo diese stets aktuell hinterlegt sind.

- Die Allergenkennzeichnung unserer Produkte richtet sich nach den Vorgaben des deutschen und EU-Rechts. Wir halten ergänzend die Regeln des VITAL 2.0-Programms ein (siehe dazu www.allergienbureau.net/vital). Danach werden Spuren von Allergenen, die unbeabsichtigt in unsere Produkte gelangt sein könnten, nur dann gekennzeichnet, wenn dabei Schwellenwerte („Reference Dose“ gem. dem VITAL 2.0-Programm) überschritten werden könnten. Unsere Produkte können daher geringste Spuren von Allergenen enthalten, auch wenn dies nicht auf dem Produkt oder in der Produktspezifikation angegeben ist.

§ 3 Lieferfrist, Gefährübergang

- Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in Textform vereinbart. Wir kommen mit Lieferverpflichtungen erst in Verzug, wenn uns der Kunde nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat.
- Ist die Ware nach Kundenspezifikation von uns zu entwickeln oder macht der Kunde uns produktionsrechtliche Vorgaben, so beginnt die vereinbarte Lieferfrist nicht bevor wir das Produkt entwickelt haben und der Kunde dieses freigegeben hat bzw. vor einvernehmlicher Übereinkunft über Fertigungsvorgaben des Kunden.
- Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Ist für eine Bestellung Vorkasse oder eine Anzahlung vereinbart oder sind wir sonst dazu berechtigt, so sind wir erst dann zur Lieferung verpflichtet, wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- Lieferungen erfolgen ab Lager Rosche (i.S.d. Regelung EXW der jeweils jüngsten ICC Incoterms). Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn wir die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt vertragsgemäß an unserer Rampe zur Abholung bereitgestellt haben.

§ 4 Zahlungsbedingungen/Preise

- Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Unsere Preise verstehen sich rein netto, d.h. zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung und gelten ab Lager Rosche oder einer anderen von uns genannten Ladestelle.
- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostenerhöhungen aufgrund von Tarifabschlüssen, Energiepreissteigerungen oder Materialpreissteigerungen eintreten und zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferung mehr als vier Monate liegen. Die Preissteigerungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- Wir sind berechtigt Vorkasse oder Abschläge auf einen vereinbarten Kaufpreis zu verlangen.

§ 5 Rücktrittsvorbehalt, höhere Gewalt

- Bei Zahlungseinstellungen, Wechselprotest, beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit sowie beim Eintritt sonstiger Ereignisse, die die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes gefährden oder gefährden können, sind wir berechtigt, uns von unserer Leistungspflicht zu lösen und vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde trotz Aufforderung zur Leistung Zug-um-Zug oder Sicherheitsleistung nicht bereit ist.
- Im Fall einer von uns nicht zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware sind wir ebenfalls zum Rücktritt berechtigt. Wir verpflichten uns, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und etwaige Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
- In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Krieg oder kriegsähnliche Auseinandersetzungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit.

§ 6 Werbung

- Alle Abbildungen in unserer Werbung (Katalog, Internet, Flyer etc.) geben die abgebildete Ware zum Zeitpunkt der Drucklegung bzw. erstmaligen Veröffentlichung der entsprechenden Werbung wieder; spätere Änderungen behalten wir uns vor.
- Die in unserer Werbung enthaltenen Abbildungen können einzelne Produkte überdies in Sonderausführungen wiedergeben, welche nicht im Basispreis der Standardausführung inbegriffen sind.

§ 7 Mängelrüge

- Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach deren Entgegennahme, Art, Menge und Beschaffenheit gelieferter Ware zu prüfen. Bei der Lieferung von Lebensmitteln obliegt es ihm dabei insbesondere auch, die Ware unverzüglich labortechnisch durch ein auf die Untersuchung von Lebensmitteln spezialisiertes Labor auf die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorgaben untersuchen zu lassen.
- Der Kunde ist verpflichtet, bei Entgegennahme der Ware Proben von dieser zu ziehen und für mindestens ein Jahr nach Lieferung für ggf. erforderliche Untersuchungen aufzubewahren.
- Mängel sind unverzüglich in Textform zu rügen, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Entgegennahme der Waren.

- Geht dem Kunden ein Laborbericht gemäß Ziffer 1. später als drei Tage nach Entgegennahme der Vertragswaren zu, so sind daraus folgende Mängel binnen drei Tagen nach Zugang des Laborberichts beim Kunden in Textform zu rügen.
- Zeigt sich später ein Mangel, der trotz pflichtgemäßer Untersuchung nicht zu erkennen war (verdeckter Mangel), hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Kenntniserlangung den versteckten Mangel uns gegenüber in Textform anzuzeigen.
- Entscheidend ist in allen Fällen der Mängelrüge der Zugang der Mängelanzeige bei uns.

§ 8 Sachmängelansprüche

Mängelansprüche des Kunden beschränken sich nach unserer Wahl auf die Ersatzlieferung mangelfreier Ware oder Mangelbeseitigung. Ist uns dies nicht in angemessener Frist möglich oder ist die Nacherfüllung sonst als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl eine angemessene Minderung verlangen oder vom Vertrag hinsichtlich der mangelhaften Leistung zurücktreten.

§ 9 Rechtsmängelansprüche

- Wir werden den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die innerhalb der Verjährungsfrist aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäß genutzte Ware hergeleitet werden. Für Schäden aufgrund von Rechtsmängeln, insbesondere dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge haften wir nur, sofern der Kunde uns von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten hat.
- Ziffer 1. gilt nicht in Fällen, in denen uns der Kunde Vorgaben zu Kennzeichnung, Gestaltung, Design, Ausstattung oder sonstigen Aspekten der gelieferten Waren und ihrer Verpackung gemacht hat. In diesem Fall ist der Kunde allein für aus seinen Vorgaben folgende Ansprüche Dritter verantwortlich und hält uns auf erstes Anfordern von diesen frei.
- Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäß Ziffer 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten und sind diese nicht gemäß Ziffer 2. ausgeschlossen, können wir die gelieferte Ware auf eigene Kosten in einem für den Kunden zumutbaren Umfang austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, richten sich die Rechte des Kunden nach der entsprechend anzuwendenden Bestimmung des § 8.

§ 10 Schadenersatz

- Wir haften für von uns zu vertretende Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn der Schaden
 - durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder
 - auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- Haften wir gem. Ziff. 1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten.
- Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 1 bis 2 gelten sinngemäß auch zugunsten unserer Mitarbeiter und Beauftragten.
- Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir unbeschränkt.
- Unberührt bleibt unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für den Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels und der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

§ 11 Transportverpackungen

Die Rücknahme von uns gelieferter Transportverpackungen kann nur sauber gebündelt und frei Haus an unserem Lager Rosche oder einer anderen von uns genannten Ladestelle erfolgen; dabei anfallende Kosten hat unser Kunde zu tragen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen auf der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Kunde tritt uns bereits mit Vertragsschluss alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung im Einzelfall gestattet wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt.
- Die Verarbeitung oder Umwidmung der gelieferten Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Für die Vertragsbeziehung zu unseren Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Sofern nach dem in Deutschland gültigen internationalen Kollisionsrecht zwingende Vorschriften anderer Rechtsordnungen vertraglich nicht abdingbar sind, bleiben diese unberührt.
- Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen. § 1 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel wird ausdrücklich abbedungen.

Ende der Lieferbedingungen